

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Luttum“ im folgenden „Förderverein“ genannt. Der Sitz des Fördervereins ist Kirchlinteln-Luttum. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister wird der Zusatz e.V. getragen.

§2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes i.S. des § 52 Abs. 1 Ziffer 12 der Abgabenordnung (AO). Der Verein unterstützt und fördert insbesondere die

1. Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr Kirchlinteln Ortsfeuerwehr Luttum auf diesem Gebiet. Im Bereich der Kinder- und Jugendpflege fördert und unterstützt der Verein die Arbeit der Jugendfeuerwehr.
2. Finanzielle Zuwendungen direkt an die Freiwillige Feuerwehr Kirchlinteln Ortsfeuerwehr Luttum sind nur über den Träger Gemeinde Kirchlinteln abzuwickeln.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

3. - die Beschaffung von Mitteln für die Freiwillige Feuerwehr Luttum zur Verfolgung des o.g. Zwecks.
- eigene Maßnahmen wie die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr beim z.B. Tag der offenen Tür, Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für die Feuerwehr.

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt auch und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen, bzw. des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1. genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts, verwendet.

§4 Mitgliedschaft

1. Dem Förderverein können als Mitglieder natürliche und juristische Personen und Gesellschaften angehören.

2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes und wird dem Mitglied mitgeteilt.
Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt schriftlich ohne Begründung.

3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat eines Kalenderjahres.

4. Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Fördervereins verstößt. Bleibt ein Mitglied des Fördervereins mit seinem Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung länger als sechs Monate im Verzug, kann es ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds und teilt ihm anschließend seine Entscheidung schriftlich mit. Bei Widerspruch entscheidet die

Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.

5. Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem Förderverein.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden jährlichen Regelbeitrag von derzeit 15,00 Euro.

§6 Organe des Fördervereins

Die Organe des Fördervereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1.
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer

2. Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam vertreten, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

4. Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, so beauftragt der verbleibende Vorstand ein Mitglied des Fördervereins mit der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

5. Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich, es können Gäste eingeladen werden.

6. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden des Fördervereins nach Bedarf einberufen.

7. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder schriftlich verlangt.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

9. Der Vorstand arbeitet im Sinne der Satzung. Er beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

10. Der Vorstand ist berechtigt, unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, zu entscheiden. Diese Entscheidungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

11. Satzungsänderungen dürfen durch den Vorstand nur erfolgen, sofern seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen. Sie sind unverzüglich allen Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

12. Der Vorstand bereitet die Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen des Fördervereins vor und führt diese durch.

13. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben und den Vorstandsmitgliedern zuzusenden ist.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, und zwar im ersten Halbjahr.

- Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: -Wahl des Vorstandes; -die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gem. § 5 Nr.1 dieser Satzung; -Entgegennahme des Jahresberichtes, Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes; -Entlastung des Vorstandes; -Wahl von zwei Kassenprüfern auf zwei Jahre, (ein Kassenprüfer scheidet jährlich aus); -Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge; - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 3.

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- 4.

- Wird von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes verlangt, so ist sie wie unter Nr. 4 einzuberufen.
- 5.

6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmenhäufung ist unzulässig.

- Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen offen, Wahlen müssen auf Antrag schriftlich erfolgen. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 7.

- Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben und den Mitgliedern zuzusenden ist. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich mit Begründung Widerspruch beim Vorsitzenden eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand und teilt seine Entscheidung schriftlich dem Widerspruchsführer mit.
- 8.

9. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, bei Personalangelegenheiten kann auf Antrag die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§9 Auflösung des Vereins/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

- Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes erfolgt
1. Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

- Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kirchlinteln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, der im § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Einrichtungen, zu verwenden hat.
- 2.

§10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Fördervereins am 12.11.2014 in Kirchlinteln-Luttum, beschlossen.